

Allgemeine Verkaufsbedingungen Froli GmbH & Co. KG

(Stand: 01/2022)

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen durch die Froli GmbH & Co. KG, (nachfolgend als Froli bezeichnet).
- 1.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen Froli und dem Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Froli ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Froli in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Änderungen der AVB werden dem Besteller unverzüglich mitgeteilt.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch Froli maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7. Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Angebote von Froli sind freibleibend und nicht bindend.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen können schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 2.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Froli berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich, in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller.
- 2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Im Falle einer nicht richtigen oder rechtzeitigen Selbstbelieferung wird Froli den Besteller unverzüglich informieren und ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Froli berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet.

3. Lieferungen, Lieferfristen, Lieferverzug, Zurückbehaltung

- 3.1. Die Lieferung erfolgt Ex Works (INCOTERMS 2020). Geschäftssitz ist der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung.
- 3.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- 3.3. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen und vom Besteller vorzulegenden Unterlagen und zu übermittelnden Informationen und der Bereitstellung der vom Besteller zu beschaffenden Materialien und Leistung der Anzahlung.
- 3.4. Der Eintritt eines Lieferverzugs durch Froli bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Die gesetzlichen Rechte von Froli, insbesondere zum Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 3.5. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs oder Ausschlusses der Leistungspflicht stehen dem Besteller nur zu, sofern Froli nicht nachweist, dass sie den Leistungsverzug oder den Ausschluss der Leistungspflicht nicht zu vertreten hat. Einen Leistungsverzug oder den Ausschluss der Leistungspflicht hat Froli insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn diese auf fehlende Selbstbelieferung von Froli durch ihre Lieferanten oder Auftragnehmer beruhen und Froli,
- a) die mit dem Kunden gesondert vereinbarte Verpflichtung zur Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Sicherheitsbestands, oder
 - b) die nach dem bei Froli angewandten Qualitätsmanagementsystem (ISO 9001) erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Teileversorgung auch im Falle der Lieferunterbrechung extern bereitgestellter Produkte, Prozesse und Dienstleistungen erfüllt hat.
- 3.6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von Froli auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Dies gilt insbesondere in Fällen von
- drohender Zahlungsunfähigkeit des Bestellers
 - nachhaltiger Erschütterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, bspw. bei Ablehnung eines Kredits,
 - mindestens zweimaligem Zahlungsverzug des Bestellers innerhalb von drei Monaten in längerfristigen Lieferbeziehungen
- Bei der Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Froli den Rücktritt sofort, ohne vorherige Fristsetzung erklären. Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.

4. Verpackung und Versand, Gefahrübergang

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt Froli Verpackung, Versandart und Versandweg nach ihrem Ermessen aus.
- 4.2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen, frachtfreie oder sonstige Lieferungen vereinbart sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

- 4.3. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.
- 4.4. Transportversicherungen und andere Versicherungen erfolgen nur auf schriftliches Verlangen und Kosten des Bestellers.

5. Preise

- 5.1. Die Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackungen.
- 5.2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wie z. B. die Materialkosten um mehr als 5 %, hat jeder Vertragspartner das Recht, eine Anpassung des Preises zu verlangen. Die Anpassung des Preises ist gegenüber dem anderen Vertragspartner in Textform und unter Übermittlung der die Erhöhung/Ermäßigung dokumentierenden Nachweise geltend zu machen. Die Parteien werden sodann innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Verlangens im Rahmen einer gemeinsamen Verhandlung eine einvernehmliche Entscheidung über die Preisanpassung treffen (Verhandlungsperiode). Die von den Parteien festgelegten neuen Preise werden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, mit Abschluss der Vereinbarung für alle im Anschluss durchzuführenden Lieferungen gültig. Soweit sich die Parteien auf einen neuen Preis nicht innerhalb von drei Monaten einigen oder trotz Anpassungsverlangens die andere Vertragspartei den Eintritt in Verhandlungen ablehnt, ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Frist beginnt mit fruchtlosem Ablauf der Verhandlungsperiode oder mit Zugang der Ablehnungserklärung des anderen Vertragspartners. Das Kündigungsrecht nach dieser Vereinbarung gilt vorrangig gegenüber anderweitigen vertraglichen Bestimmungen, welche zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der vertraglich vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto, ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Froli ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Froli spätestens mit der Bestätigung der Bestellung oder des Lieferabrufs.
- 6.2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.3. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7. Werkzeuge

- 7.1. Der Preis für Werkzeuge enthält auch die Kosten für die erstmalige Bemusterung, nicht jedoch sonstige Kosten, wie etwa die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen oder Erstmusterteile. Die Kosten für weitere Bemusterungen trägt der Besteller, soweit diese nicht durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von Froli verursacht sind.
- 7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt Froli Eigentümerin der für den Besteller durch Froli selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge. Werkzeuge werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- 7.3. Die Verpflichtung von Froli zur Aufbewahrung der Werkzeuge erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus dem Werkzeug. Über die Beendigung der Aufbewahrungspflicht wird der Besteller benachrichtigt.

- 7.4. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für diese Werkzeuge auf den Besteller über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird durch die Begründung eines Leihverhältnisses ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Werkzeuge ist Froli gegenüber dem Besteller zum Besitz an den Werkzeugen berechtigt, soweit sie diese für die Erfüllung von dem Besteller aus einer Liefervereinbarung geschuldeten Herstellungs- und Lieferpflichten benötigt.
- 7.5. Bei im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeugen gem. Abs. 2 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von Froli bezüglich der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt, wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen von Froli erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist abholt. Froli steht in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu, sofern und solange Froli aus dem der Werkzeugüberlassung zugrunde liegenden Lieferverhältnis Ansprüche gegenüber dem Besteller zustehen.
- 7.6. Bei der Herstellung von kundenexklusiven Werkzeugen, nach Vorgaben des Bestellers, prüft Froli nicht die Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter. Etwaige dahingehende Schutzrechtsverletzungen liegen in der Verantwortung und der Haftung des Bestellers. Ziffer 11 dieser AVB bleibt hiervon unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Froli das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat Froli unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die ihr gehörenden Waren erfolgen. Dies gilt auch für etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Waren. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- 8.3. Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Froli entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Froli als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Froli Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Froli ab. Froli nimmt die Abtretung an. Die im vorstehenden Absatz genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben Froli ermächtigt. Froli verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Froli verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und dessen Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug

erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Froli um mehr als 10%, wird sie auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

8.4. Pfändungsversuche oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware von dritter Seite sind Froli unverzüglich anzuzeigen. Kosten die Froli aus der Sicherung ihrer Rechte in einem solchen Fall entstehen, sind vom Besteller zu tragen, soweit sie nicht zu Lasten des Dritten gehen.

8.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist Froli berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

8.6. Soweit Froli nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem dabei erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche von Froli auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vorbehaltsware unter Verwendung von Werkzeug bzw. Werkzeugen des Bestellers hergestellt worden ist. Froli ist auch dann zum Verkauf oder zur Versteigerung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn an dieser etwaige Schutzrechte des Bestellers bestehen. Der Besteller wird keine etwaigen Ansprüche aus diesen Schutzrechten gegen den Käufer bzw. Ersteigerer der Vorbehaltsware geltend machen.

8.7. Durch die Lieferung und/oder die Eigentumsübertragung an der Ware werden dem Vertragspartner, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt, Nutzungsrechte an etwaigen Urheberrechten, Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie am Know-How von Froli nur in dem Umfang eingeräumt, soweit dies für die weitere Verwendung der von Froli gelieferten Produkte (z.B. Einbau in eigene Produkte, Verkauf) notwendig ist.

9. Materiallieferungen des Bestellers

9.1. Verpflichtet sich der Besteller zur Anlieferung von Materialien für die Fertigung, so erfolgt die Lieferung auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen und vorab mit Froli abzustimmenden Mengenzuschlag, rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit.

9.2. Eine Wareneingangsprüfung der beigestellten Materialien erfolgt nur im vertraglich vereinbarten Umfang.

9.3. Erfolgt die Lieferung der Materialien durch den Besteller nicht rechtzeitig oder entsprechen die Materialien nicht der festgelegten Spezifikation, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Etwaige hieraus entstehende Kosten trägt der Besteller.

10. Mängelansprüche

10.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

- 10.2. Grundlage der Mängelhaftung von Froli ist die über die subjektive und objektive Beschaffenheit der Ware getroffene vertragliche Vereinbarung. Die Zusicherung für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und für die Leistungen von Formen sowie Garantien müssen ausdrücklich erfolgen und bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
- 10.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich die Mangelhaftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen. Für öffentliche Äußerungen, Anpreisungen, Werbung der Zulieferer von Froli oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen von Handelsvertretern oder Sublieferanten) sowie für Äußerungen, die Froli selbst und der Besteller nicht kannte und nicht kennen konnte und die bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses korrigiert worden sind übernimmt Froli keine Haftung.
- 10.4. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rümpflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen ist.
- 10.5. Bei der Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Folgendes verlangen:
1. Der Besteller hat Froli zunächst nach Wahl von Froli Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben, soweit dies nicht unzumutbar ist.
 2. Kann Froli dies nicht durchführen oder kommt sie innerhalb angemessener Frist dem nicht nach, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
- Die übrigen gesetzlichen Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.
- 10.6. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Sofern Froli die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Besteller ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 10.7. Das Recht von Froli, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.8. Froli ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.9. Der Besteller hat Froli die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller Froli die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzusenden.
- 10.10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Froli, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann Froli die ihr im Zusammenhang mit der Prüfung und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
- 10.11. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10.12. Insbesondere eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung der Liefergegenstände durch den Besteller haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge, wenn und soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Symptom, hinter dem der Mangel vermutet wurde, dadurch verursacht wurde.

11. Sonstige Haftung

11.1. Soweit sich aus diesen AVB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet Froli bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung setzt dementsprechend immer voraus, dass Froli ein Verschulden an dem entstandenen Schaden trifft, soweit das Gesetz keine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, wie bspw. dem ProdHaftG.

11.2. Auf Schadensersatz haftet Froli, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Froli nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Froli jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.4. Die sich aus Ziffer 11.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Froli einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung, nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht, in Anspruch genommen, tritt Froli gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie Froli auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Froli und dem Besteller gilt § 254 BGB entsprechend. Dies gilt auch, wenn Froli direkt in Anspruch genommen wird.

11.6. Für Maßnahmen des Bestellers zur Gefahrenabwehr (bspw. Rückruf) haftet Froli nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.7. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn Froli die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

11.8. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

12. Verjährung

12.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

12.2. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Froli oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.3. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Geheimhaltung, sonstige Eigentumsrechte

- 13.1. Der Besteller und Froli verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 13.3. Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgern vor, insbesondere an Angebotsunterlagen und technischer Dokumentation. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Froli und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die deutsche Fassung dieser AVB ist maßgeblich. Die englische Version dient lediglich der Information.
- 14.2. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 8 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 14.3. Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Froli. Froli ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, darauf hinzuwirken die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.